

Schulbedarf

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zu Beginn eines Schulhalbjahres.

Anspruchsberechtigt sind:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II

Antragstellung bei:

Jobcenter Augsburg Land
Hauptgeschäftsstelle
Hermanstr. 11
86150 Augsburg

oder

Jobcenter Augsburg Land
Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen
Fuggerstr. 10
86830 Schwabmünchen

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG
- Empfänger von Kinderzuschlag nach dem BKGG

Antragstellung bei:

Landratsamt Augsburg
Soziale Leistungen
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung **ausgeschlossen**.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

Wie wird die Leistung erbracht?

Erstmals für das Schuljahr 2011/2012 werden jeweils zum **1. August (70 Euro)** und zum **1. Februar (30 Euro)** eines Jahres für die **Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII** überwiesen. Dieser Personenkreis braucht daher keinen Antrag zu stellen.

Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen einen Antrag stellen, der an das Landratsamt Augsburg zu schicken ist. Dem Antrag ist eine **Kopie des Bewilligungsbescheides Wohngeld und/oder Kinderzuschlag** beizufügen und die **Bankverbindung** anzugeben. Besteht ein Anspruch auf Schulbedarf wird der (Teil)Betrag auf dieses Konto überwiesen.

Was ist zu beachten?

Auf Verlangen des Landratsamtes Augsburg bzw. des Jobcenters Augsburg Land ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (**Schulbescheinigung**).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Landratsamt Augsburg bzw. das Jobcenter Augsburg Land **Nachweise** über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die **Kassenbelege** auf.

Hinweis:

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen. Sie werden nicht automatisch verlängert!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Soziales/SozialeLeistungen.aspx>
Auswahl „Bildung und Teilhabe“